

Normierte Ökumene : kritische Würdigung des neuen römisch-katholischen Ökumenischen Direktoriums

Autor(en): **Huppertz, Hubert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **83 (1993)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-404817>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Normierte Ökumene

Kritische Würdigung des neuen römisch-katholischen Ökumenischen Direktoriums

1. Vorstellung des Dokuments

1.1 Entstehung

Das neue «Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus», herausgegeben vom Präsidenten des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen, Kardinal Edward Idris Cassidy, und mit Datum vom 25. März 1993 von Papst Johannes Paul II. approbiert, ist ein umfangreiches Dokument. In der deutschen Übersetzung des französischen Urtextes füllen 5 Kapitel in 218 Nummern nebst Anmerkungen fast 120 Seiten. Die Übersetzung besorgte das Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik, Paderborn, für das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Dieses veröffentlichte das Direktorium in seiner Reihe «Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles» als Nr. 110. Es ist die Überarbeitung und Fortentwicklung des vom 2. Vatikanischen Konzils geforderten Ökumenischen Direktoriums von 1967/70 und berücksichtigt neben vielen anderen seitdem erschienenen Dokumenten vor allem die beiden Gesetzbücher für die lateinische (1983) und für die orientalischen Kirchen (1990) und den Katechismus der katholischen Kirche (1992).

1.2 Adressaten

Hauptadressaten des Direktoriums sind die römisch-katholischen Bischöfe; aber es betrifft auch alle Gläubigen (Nr. 4). Den Mitgliedern anderer «Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften» ohne volle Gemeinschaft mit der «katholischen Kirche» soll es hilfreich sein, «katholische Initiativen auf allen Ebenen zu bewerten und angemessen zu reagieren» (Nr. 5). Sekten und religiöse Bewegungen seien nicht gemeint. Ergänzend heisst es in Nr. 36: «Aber es muss betont werden, dass die in diesem Direktorium dargelegten Prinzipien über die geistliche Gemeinschaft oder die praktische Zusammenarbeit nur die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften betreffen, mit denen die katholische Kirche ökumenische Beziehungen aufgenommen hat.»

1.3 Zielsetzung

Dieses Direktorium gibt «Orientierungen und Normen», die «gewährleisten, dass die ökumenische Arbeit überall in der katholischen Kirche mit der Einheit des Glaubens und der Ordnung übereinstimmt, die Katholiken miteinander verbindet». Damit sollen der Indifferentismus in der Lehre (Nr.6) und subjektive Interpretationen (Nr.57 d) vermieden und die «authentische Suche nach der vollen Einheit unter den Christen» gefördert werden (Nr.6). Ähnlich Nr.23: «Manchmal können Ortsbischöfe, Synoden der katholischen Ostkirchen und Bischofskonferenzen es für nötig halten, besondere Massnahmen zu ergreifen, um die Gefahren des Indifferentismus oder des Proselytismus zu überwinden» (vgl. auch Nr.207).

1.4 Inhalt

Kapitel I stellt «die Suche nach der Einheit der Christen» dar (Nr.9–36). Kapitel II beschreibt «die Gestaltung des Dienstes an der Einheit der Christen in der katholischen Kirche» (Nr.37–54). Kapitel III beschäftigt sich mit der «ökumenische(n) Bildung in der katholischen Kirche» (Nr.55–91). Kapitel IV wendet sich der «Gemeinschaft im Leben und im geistlichen Tun unter den Getauften» zu (Nr.92–160), und Kapitel V kommt abschliessend zur ökumenischen Zusammenarbeit, zum Dialog und zum gemeinsamen Zeugnis (Nr.161–218). 198 Anmerkungen vermitteln den Eindruck einer solide abgestützten Argumentation.

2. Begriffsbestimmungen

In Analyse und kritischer Bewertung des Direktoriums gehe ich von seinen definierenden Aussagen aus.

2.1 Ökumenische Bewegung

Sie ist «Antwort auf das Geschenk der Gnade Gottes..., welche alle Christen zum Glauben an das Geheimnis der Kirche aufruft, gemäss dem Plane Gottes, der die Menschheit zum Heil und zur Einheit in Christus durch den Heiligen Geist führen will» (Nr.9).

Die das Direktorium einleitende Bestimmung der ökumenischen Bewegung als «Antwort auf das Geschenk der Gnade Gottes» hebt sie

auf die ihr zustehende Ebene. Sie ist mehr als eine kirchenpolitische Bündelung der Kräfte in einer gleichgültiger werdenden Welt. Sie ist auch mehr als der Versuch, die Schwachstellen der christlichen Position auszufüllen und der christlichen Bewegung ihren einheitlichen Schwung wiederzugeben. Nein, sie ist die gläubige Zustimmung zum Rufe des dreieinigen Gottes in die Gemeinschaft mit IHM. Er selbst ist inmitten seiner Kirche das geheimnisvolle Heilsangebot an die Menschheit. Das werden wir nicht vergessen dürfen, wenn wir an einem späteren Punkt vor ekklesialen Hindernissen der christlichen Einheit stehen werden.

2.2 Die Kirche

Sie ist «das neue Volk Gottes ..., das in sich Männer und Frauen aus allen Nationen und Kulturen in allem Reichtum ihrer Verschiedenheit vereint; sie sollen ... einander dienen und sich bewusst sein, dass sie in die Welt gesandt sind um deren Heiles willen» (LG 2 und 5). «Der Heilige Geist ... schafft diese wunderbare Gemeinschaft der Gläubigen und verbindet sie in Christus so innig, dass er das Prinzip der Einheit der Kirche ist» (UR 2) (Nr. 11).

«Dem Volke Gottes dienen in seiner Gemeinschaft des Glaubens und der Sakramente die geweihten Amtsträger: die Bischöfe, Priester und Diakone. So wird das ganze Volk Gottes durch das dreifache Band des Glaubens, des sakramentalen Lebens und des hierarchischen Amtes geeint und verwirklicht, was die Überlieferung des Glaubens vom NT an immer *Koinonia*/Gemeinschaft genannt hat» (Nr. 12).

«Diese Gemeinschaft ist konkret verwirklicht in den Teilkirchen, von denen jede um ihren Bischof versammelt ist.» In jeder von diesen «ist die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche wahrhaft gegenwärtig und lebendig (CD 11). «Diese Gemeinschaft ist ihrer Natur nach universal» (Nr. 14).

Die «Vielfalt in der Kirche ist eine Dimension ihrer Katholizität» (Nr. 16).

Die Kirche wird das neue Volk Gottes aus allen Nationen und Kulturen genannt; ihr Einheitsprinzip ist der Heilige Geist. Dem stimmt die gesamte Ökumene zu. Doch schon beim Dienst der geweihten Amtsträger im dreifachen Amt beginnen die Differenzen. Der heisseste Streitpunkt ist derzeit die Frage des Geschlechts der Amtsträger. Sie entfacht Streit quer durch die Kirchen und spitzt sich zu auf den

Punkt, ob Jesus nur durch Männer liturgisch-sakramental repräsentiert werden könne. Die soziologischen Fakten in der ersten christlichen Generation kommen nicht an gegen die Glaubenswahrheit, dass Gott *Mensch* geworden ist. Der Unterschied zwischen Mann und Frau bezüglich ihres Christseins wird durch die Taufe bedeutungslos (Gal 3,28). Wenn Kirchen, die sich für die Frauenordination auf allen drei Stufen entschieden haben, von anderen Kirchen bedeutet wird, dies schaffe ein neues Hindernis auf dem Wege zur Einheit, dann wird hier zumindest die später zu erwähnende «Hierarchie der Wahrheiten» nicht ernstgenommen.

Das dreifache Band – Glauben, sakramentales Leben und hierarchisches Amt – wird in seinen beiden ersten Lagen weitgehend anerkannt, wobei viele Christen dem Begriff «Glauben» unbedingt das «Wort» zugesellen werden. Das sakramentale Leben erfährt vor allem in den «Kirchen des Wortes» eine erstaunliche Renaissance. Jedoch das hierarchische Amt stellt in seiner Ausgestaltung eines der schwersten Hindernisse dar. Vor allem das Fehlen synodaler Strukturen, in denen die mündigen Christen – ob Laien oder Ordinierte – *entscheiden* und nicht nur beraten können, ist ein schweres Hindernis für die Einigung zwischen den Kirchen. Die synodale Struktur ist nicht abhängig von einer kulturellen und geschichtlichen Situation, sondern folgt aus der in Taufe und Firmung gewachsenen Mündigkeit der Christen.

Die Teilkirchen werden zu Recht als die jeweiligen Repräsentanten der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche gesehen. Dies lässt jede zentralistische Organisationsform der Kirche Jesu Christi absurd erscheinen. Vielfalt als Dimension der Katholizität – wem würde bei dieser Aussage nicht das Herz höher schlagen!

2.3 Die katholische Kirche

Die eine Kirche Christi subsistiert in der katholischen Kirche, «die vom Nachfolger Petri und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird» (LG 8). In der katholischen Gemeinschaft der Kirche findet sich die Fülle der geoffenbarten Wahrheit, der Sakramente und des Amtes, die Christus für den Aufbau seiner Kirche und zur Ausübung ihrer Sendung gegeben hat (Nr. 17). Die katholische Kirche ist mit der ganzen offenbarten Wahrheit und allen Mitteln des Heils ausgestattet. Dieses Geschenk kann nicht verloren gehen (LG 8; UR 4) (Nr. 104b). Ihre Struktur als universale Gemeinschaft des Glaubens und des sakramentalen Lebens erlaubt ihr, auf jeder dieser Ebenen

(Diözese, Bischofskonferenz, Synode der Ostkirchen), eine in sich zusammenhängende und einheitliche Position darzubieten (Nr. 173).

Hier geschieht ein Zweifaches: Erstens werden die Kirche Christi und die römisch-katholische Kirche fast gleichgesetzt, fast, weil das 2. Vatikanum mit dem Ausdruck «subsistiert» ein wenig unterhalb der Aussage bleiben wollte, die eine Kirche Christi *existiere* in der römisch-katholischen Kirche. Zweitens wird im gesamten Direktorium von «katholischer Kirche» gesprochen, wo es «römisch-katholische Kirche» heißen muss. Hinter beiden Ausdrucksformen steckt die Weigerung der römisch-katholischen Kirche, sich als *eine* unter den christlichen Konfessionen zu sehen. Sie ist auf jeden Fall *die* Konfession, der nichts fehlt an der Fülle der geoffenbarten Wahrheit. Das hat im ökumenischen Dialog mit den anderen Konfessionen zu den bekannten Schwierigkeiten geführt, auf die ich hier nicht eingehen möchte. Für diesen Dialog ist belastend, dass die römisch-katholische Kirche ihre eigene Lage als verwundet und blutend nicht einsieht und nicht annimmt. Das gilt zum Glück nicht für viele der römisch-katholischen Christen als Dialogpartner. Nein, diese Kirche fühlt sich mit allen Heilmitteln ausgestattet, sagt sogar, das Geschenk könne nicht verlorengehen. Tatsächlich hat sie wie alle christlichen Kirchen die geschwisterliche Gemeinschaft der Christenheit unkenntlich gemacht. Auch sie ist nicht mehr Zeichen der Koinonia des Dreifaltigen Gottes.

Wäre die römisch-katholische Kirche wirklich gesund, dann befänden die anderen Kirchen sich ihr gegenüber als verlorene Geschwister, die ins Vater- oder Mutterhaus zurückkommen sollten. In der Weise wurde zuletzt auf dem 1. Vatikanum eingeladen. An vielen Stellen erinnert das Direktorium an diese Mentalität, andere widersprechen dem allerdings, wie sich zeigen wird.

Vermag die römisch-katholische Kirche wirklich auf den Ebenen der Diözesen, Bischofskonferenzen und ostkirchlichen Synoden eine zusammenhängende und einheitliche Position darzubieten? Wie kann z. B. ein Bischof meinen, die Position seiner Gläubigen zu repräsentieren, wenn diese sich nicht synodal artikulieren können? Als auf der Würzburger «Synode» trotz aller strukturellen Mängel dem Bewusstsein der Gläubigen nahekommende Beschlüsse zustandekamen, wurden sie von Rom kassiert. Wer unter den ökumenischen Gesprächspartnern der römisch-katholischen Kirche wird so naiv sein anzunehmen, damit seien deren Positionen einheitlich geworden? Die Feststellung der Nr. 173 ist eine Sprachregelung von oben, die Illusionen erzeugen soll.

2.4 Kirchen und kirchliche Gemeinschaften

Die Kirchen und die kirchlichen Gemeinschaften, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, sind keinesfalls ihrer Bedeutung und ihres Wertes im Heilsmysterium beraubt, da der Geist Christi sich nicht weigert, sie als Mittel des Heils zu gebrauchen (UR 3). In unterschiedlicher Weise, je nach Gegebenheit, können die Feiern einer jeden Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft das Leben der Gnade in ihren Mitgliedern nähren und Zutritt zur Gemeinschaft des Heils geben (UR 3, 15, 22) (Nr. 104; vgl. auch Nr. 61 b und 206).

Diese Anerkennung der Heilsbedeutsamkeit der von der römisch-katholischen Kirche sich unterscheidenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften machte sie selbst erst ökumenefähig. Fairerweise muss daran erinnert werden, dass auch bei den anderen Dialogpartnern die gegenseitige Heilsbedeutsamkeit erst nach langer gegenseitiger Verdammung erkannt wurde. Mich stören in dem Satz «In unterschiedlicher Weise, je nach Gelegenheit, können die Feiern einer jeden Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft das Leben der Gnade in ihren Mitgliedern nähren» usw. die Bedingungsformeln «in unterschiedlicher Weise», «je nach Gelegenheit» und das «können». Der ganze Satz ist indikativisch zu formulieren: Die Feiern einer jeden Kirche usw. nähren das Leben der Gnade usw. Mit welchen Kriterien sollte das Fehlen der Gnade Gottes diagnostiziert werden, wo liturgisches Handeln sich nicht bestimmter Worte und Zeichen bedient? Davon bleibt natürlich die Frage gültiger Sakramentenspendung unberührt, da das Sakrament als Zeichen eine konkrete Gestalt hat, die nicht beliebig verändert werden kann. Aber z. B. beweisen zu wollen, in einer liturgischen Mahlfeier von Frauen mit Brot und Wasser fehle Gottes Gnade, ist ein lächerliches Unterfangen. Aus diesem Grunde ist das «können» ein vergeblicher und verwegener Kanalisierungsversuch am dahinströmenden Heiligen Geiste Gottes.

2.5 Sakrament

Das Sakrament ist eine Handlung Christi und der Kirche durch den Geist. Seine Feier in einer konkreten Gemeinde ist das Zeichen der in ihr bestehenden Einheit im Glauben, im Gottesdienst und im gemeinschaftlichen Leben (Nr. 129).

Die vorliegende Definition von Sakrament ist von grosser Tragweite und sprengt alle Normierungen, welche das Direktorium an vielen

Stellen vornimmt. Es genügt unter allen christlichen Konfessionen ein einziges Sakrament, und die Einheit im Glauben, im Gottesdienst und im gemeinschaftlichen Leben ist gestiftet. Wenn sie dann nicht gelebt und wegen wichtiger Gründe als nicht lebbar ausgegeben wird, ist all das Sünde gegen den in seiner Kirche handelnden Herrn dieser Kirche. Wenn jedoch in dieser Lage Christen aus verschiedenen Konfessionen gemeinsam beten und feiern einschliesslich der Feier der Eucharistie, dann haben sie die Logik dieser Sakramentsdefinition auf ihrer Seite. Sie stehen auf der Seite des die Einheit stiftenden Herrn. Wer wie das Direktorium die gemeinsame Feier der Eucharistie von der kirchlichen Gemeinschaft abhängig macht (Nr. 104e), widersetzt sich dem Willen Christi mit Berufung auf die Sünde der konfessionellen Zerstrittenheit.

2.6 Taufe

«Durch das Sakrament der Taufe wird der Mensch ganz in Christus und seine Kirche eingegliedert... Die Taufe begründet somit das sakramentale Band der Einheit zwischen allen, die durch sie wiedergeboren sind. Die Taufe in sich ist ein Beginn, da sie danach strebt, die Fülle des Lebens in Christus zu erlangen. So ist sie hingeordnet auf das Bekenntnis des Glaubens, auf die völlige Eingliederung in die Heilsökonomie und auf die eucharistische Gemeinschaft» (UR 22) (Nr. 92).

Das unter 2.5 Gesagte wird durch die Taufdefinition bestätigt. Sie ist *das* Sakrament, welches der Christenheit ihre unzerstörbare Einheit schenkt. Dass die Taufe in sich ein Beginn sei, muss differenziert betrachtet werden. Einerseits ist sie sicher Anfangssakrament im Leben des Täuflings. Im irdischen Leben reift er durch die Wechselfälle seiner Biographie hindurch in Sünde und Bekehrung auf sein Sterben hin, inmitten seiner Gemeinde lebend unter der in verschiedenen Zeichen sich entfaltenden Gnade Gottes. Andererseits gibt die Taufe als Handlung Christi und der Kirche durch den Geist *vollen* Anteil an der göttlichen Gnade, gliedert *ganz* in die Heilsökonomie ein und strebt nicht nur danach. Das Christsein der konfessionell zerstrittenen Christen hat von der im Glauben angenommenen Taufe her nichts Unfertiges an sich. Der Getaufte ist «eine neue Schöpfung» (2 Kor 5, 17). Nur durch eigene Sünde kann er seinem Status gegenüber ins Defizit, in Schuld geraten. Die Verfasstheit seiner Kirche kann sich darauf nicht auswirken. Sie ist für das Verhältnis Gottes zu seinem Kinde nicht wichtig genug.

2.7 Eucharistie

«Die Eucharistie ist für die Getauften eine geistliche Nahrung, die sie befähigt, die Sünde zu überwinden, vom Leben Christi selbst zu leben, immer tiefer in seinen Leib eingegliedert zu werden und immer intensiver an der ganzen Heilsökonomie des Geheimnisses Christi teilzuhaben» (Nr. 129). «Da die gemeinsame Feier der Eucharistie ein sichtbares Zeichen der vollen Gemeinschaft des Glaubens, des Gottesdienstes und des gemeinsamen Lebens in der Katholischen Kirche ist, die durch die Amsträger dieser Kirche zum Ausdruck gebracht wird, ist es nicht erlaubt, die Eucharistie mit den Geistlichen anderer Kirchen oder kirchlicher Gemeinschaften zu feiern» (CIC can. 908; CCEO can. 702) (Nr. 104e).

Die Bestimmung der Eucharistie als geistliche Nahrung zur Überwindung der Sünde, als ‹heilige Seelenspeise›, klingt in den Ohren heutiger Christen ungewohnt. Sie haben gelernt, Mahlfeier und Mahlgemeinschaft im Gedächtnis des Herrenmahles als Quellsakrament der christlichen Gemeinde zu betrachten, als Einübung und Vollzug der koinonia/communio. Im zweiten Text wird die Beziehung Eucharistie-Gemeinschaft auch hergestellt, allerdings zu einem alle ökumenisch aktiven Christen traurig stimmenden Zweck: nämlich zum Verbot der gemeinsamen Eucharistiefeier. Das Direktorium gibt wieder, was der CIC von 1983 «allen katholischen Priestern» verbietet und dehnt es auf alle Christen aus; Nr. 104 hat als Adressat «die Christen» aus Nr. 102. Gemeint sein können natürlich nur die römischen Katholiken.

2.8 Trennung

«...so sehr auch menschliche Schuld der Gemeinschaft hat schaden können, hat sie sie dennoch nicht zerstört. In der Tat ist die Fülle der Einheit der Kirche in der katholischen Kirche bewahrt worden, während andere Kirchen und kirchliche Gemeinschaften, obwohl sie nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, in Wirklichkeit eine gewisse Gemeinschaft mit ihr bewahrt haben» (Nr. 18).

Die unzerstörte Gemeinschaft zwischen den christlichen Kirchen wird anerkannt und nur als beschädigt angesehen – durch menschliche Schuld. Dennoch wird für die römisch-katholische Kirche beansprucht, sie habe die Fülle der Einheit der Kirche Christi bewahrt, die anderen besäßen nur eine *gewisse* Gemeinschaft mit dieser Kirche

Christi. Wie soll ich das verstehen? Ist ‹Einheit› quantifizierbar? Nein, die Einheit der Christen aufgrund ihrer gemeinsamen Taufe ist nicht halb, nicht dreiviertel, sondern ganz, vollständig. Im Bild ist die Christenheit der eine Weinstock Jesus Christus mit seinen Reben. Es kann nicht eine Kirche die andere als abgeknickte oder angebrochene Rebe betrachten, höchstens als ‹abgewandte›. Wir Menschen können uns durch unser Zutun nicht von diesem Weinstock abschneiden. Das kann nur Gott allein. Auch die Todsünde und der Abfall vom Glauben trennen nicht ab, sondern versetzen in den allerdings schlimmen Zustand der Sündenschuld, der nach Umkehr, Reue und Busse schreit, aber nicht die Zugehörigkeit aufhebt. Die Taufeinheit ist im Guten wie im Bösen unzerstörbar bis zum Gericht, wo erst der Herr der Ernte scheiden wird. Die Zerstrittenheit zwischen den Christen über noch so wichtige Fragen kann, selbst wenn sie es feierlich feststellen, nicht zu ihrer *realen* Trennung führen. Sie können also auch nicht so tun, als ob sie nichts miteinander zu tun hätten. Selbst ihre organisatorische Scheidung und Auseinanderentwicklung stürzt immer aufs neue die in Sünde, die den Zustand begreifen und trotz ihrer Möglichkeiten nicht ändern. Die Behauptung, die Fülle der Einheit der Kirche Christi in sich bewahrt zu haben, ist nur eine besondere Form der Blindheit in der römisch-katholischen Kirche. Die so behauptete Überlegenheit über die mit einer ‹gewissen Gemeinschaft› abgefundenen Geschwister kann wohl nur vom Heiligen Geiste Gottes eingeebnet werden.

3. Römisch-katholische Prinzipien des Ökumenismus

In einem zweiten Schritt befaße ich mich mit Aussagen des Direktorioms, die man ‹Prinzipien› nennen kann. Da sie nicht immer als solche gekennzeichnet sind, ist die Auflistung kaum vollständig, aber hoffentlich repräsentativ.

3.1 *Trennung unter den Christen*

«Kein Christ und keine Christin sollte sich ... mit diesen unvollkommenen Formen der Gemeinschaft zufriedengeben. Sie entsprechen nicht dem Willen Christi und schwächen seine Kirche bei der Ausübung ihrer Sendung» (Nr.19). «Diejenigen, die im Geiste leben, müssen sich von der Liebe verwandeln lassen, die um der Einheit wil-

len ‹alles erträgt, alles glaubt, alles hofft, allem standhält› (1 Kor 13,7). Diejenigen, die im Geiste der Busse leben, werden ein Gespür für die Sünde der Trennungen haben und um Vergebung und Bekehrung beten» (Nr.25).

In beiden Texten atmet der Geist, der die in der Ökumene tätigen Christen beseelt. Sie zeigen die liebenswerte Seite der römisch-katholischen Kirche in der ökumenischen Bewegung.

3.2 Wiedervereinigung als Aufgabe

«Diese Einheit fordert in keiner Weise, die reiche Vielfalt der Spiritualität, der Ordnung, der liturgischen Riten und der theologischen Darstellung der geoffenbarten Wahrheit, die unter den Christen gewachsen ist, aufzugeben, sofern diese Verschiedenheit der apostolischen Tradition treu bleibt» (UR 9 und 11) (Nr.20). Gott allein ist dazu imstande, alle zur Einheit zu versammeln, weil er der Vater aller ist (Nr.25). «Die Christen können ermutigt werden, teilzunehmen und teilzugeben an den geistlichen Aktivitäten und Reichtümern, d.h. jenes geistliche Erbe, das sie gemeinsam besitzen, zu teilen in der Weise und in dem Masse, wie es dem jeweiligen Stand der Trennung entspricht» (UR 8) (Nr.102). Förderung des gegenseitigen Wohlwollens und der Einheit (Nr.111a). Alles gemeinsam tun, soweit es der Glaube erlaubt (Nr.162).

Einheit bedeutet nicht Uniformität. Einzige Grenze der Variationsbreite ist die apostolische Tradition. Dem kann jeder Christ zustimmen. Ob Gottes Aufgabe also nicht eher in der Schlichtung von Streit liegt als in der Wiederherstellung von Einheit? Die durch die Taufe eines sind, sind sich nicht einig. Die Ermutigung zum Teilen, zum Mitteilen des gemeinsamen geistlichen Erbes wird leider begrenzt vom Stand der jeweiligen ‹Trennungen›. Damit bekommen die konkreten Formen der sündhaften Scheidung normierenden Charakter. Dass sie faktisch wirken, ist unbestreitbar. Dass sie jedoch der ökumenischen Aktivität Normen setzen, ist unannehmbar und wird auch in der Praxis nicht hingenommen, auch nicht von römisch-katholischen Christen. Gegenseitiges Wohlwollen und gemeinsames Handeln tragen den ökumenischen Alltag. Doch was heisst, «soweit es der Glaube erlaubt»? Wenn damit irrige Glaubenslehren gemeint sind, die vom jeweiligen ökumenischen Partner als wahr geglaubt werden, so muss er sich natürlich nach ihnen richten, da er nicht gegen sein Gewissen handeln darf. Wenn aber gemeint ist, es gebe wahre Glaubensgrund-

sätze, welche die Gemeinsamkeit der Christen verbieten, so führt das in einen klaren Widerspruch zur von Gott gewollten Einheit. Wenn z. B. Papst Paul VI. in einer Audienz für die Mitglieder des Sekretariats für die Einheit der Christen am 28. April 1967 erklärt, «Wir wissen wohl, dass der Papst ohne Zweifel das schwerste Hindernis auf dem Weg der Ökumene ist», dann muss die römisch-katholische Ausgestaltung des Petrusamtes auf den Prüfstand der apostolischen Tradition¹. Nach altkatholischem Glauben ist das Petrusamt in seiner altkirchlichen Form kein ökumenisches Hindernis. Die häretischen Definitione des 1. Vatikanums zum Jurisdiktionsprimat² und zur Unfehlbarkeit päpstlicher Kathedralentscheidungen aus sich und ohne Zustimmung der Kirche³ müssen widerrufen werden. Petrus- und Bischofsamt, eingebunden in echte Synodalität, erfreuen sich wachsender ökumenischer Zustimmung.

3.3 Voraussetzungen ökumenischer Arbeit

«Die einzige Basis für eine solche (= ökumenische) Gemeinschaft und Zusammenarbeit ist auf beiden Seiten die Anerkennung einer gewissen, wenn auch unvollkommenen, bereits bestehenden Gemeinschaft. Offenheit und gegenseitige Achtung sind die logische Konsequenz einer solchen Anerkennung» (Nr. 36). «Die Bekehrung des Herzens, die persönliche Heiligkeit, das öffentliche und private Gebet und der selbstlose Dienst für Kirche und Welt sind die Seele der ökumenischen Bewegung» (Nr. 50 a). «Der Ökumenismus verlangt eine neue Haltung der Beweglichkeit in den Methoden im Streben nach Einheit» (Nr. 56). Die in der Pastoral Tätigen «sollten fähig sein, Wahrheit zu schätzen und anzunehmen, wo immer sie gefunden wird. «Alle Wahrheit, von wem immer sie kommt, ist vom Heiligen Geist»⁴ (Nr. 57 g). «Die ökumenische Arbeit «muss ganz und echt katholisch sein, d. h. in Treue zur Wahrheit, die wir von den Aposteln und Vätern empfangen haben, und in Übereinstimmung mit dem Glauben, den die katholische Kirche immer bekannt hat»» (UR 24) (Nr. 73). Ökumenische Offenheit ist eine wesentliche Dimension der Ausbildung zu-

¹ Denzler Georg, Der Papst ist päpstlicher als Petrus, FAZ vom 21. Juni 1993.

² Denzinger-Schönmetzer, Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum, Freiburg 1965²³; 3060; 3064.

³ A. a. O., 3074; 3075.

⁴ Ambrosiaster, PL 17,245.

künftiger Priester und Diakone (Nr. 76). Der Austausch unter Christen muss für Katholiken «immer geprägt sein von einem starken kirchlichen Sinn» (Nr. 174).

Die bereits bestehende Gemeinschaft zwischen den christlichen Kirchen wird als Basis der ökumenischen Zusammenarbeit mit Einschränkungen anerkannt. Offenheit, Achtung voreinander und Bekehrung des Herzens werden als Grundhaltung der am ökumenischen Dialog Beteiligten eingefordert. Zu Recht! Ferner bewegliche, geschmeidige Methoden, die vor Hindernissen nicht kapitulieren; und ein unvoreingenommener Blick für die Wahrheit, wo immer sie sich findet. Das bedeutet zwingend, dass die jeweils eigenen Wahrheiten ergänzungsbedürftig sind. Die Katholizität der ökumenischen Arbeit meint Treue zur Wahrheit der apostolischen und patristischen Tradition in Übereinstimmung mit dem Glauben der katholischen Kirche. Wenn «katholisch» hier im Sinne der altkirchlichen Glaubensbekenntnisse verstanden wird, können dem viele Christen zustimmen, die Altkatholiken allen voran. Wenn aber, wie vom Sprachgebrauch des Direktoriums zu vermuten ist, vom «Glauben, den die römisch-katholische Kirche immer bekannt hat», gesprochen wird, werden viele Kirchen protestieren, die Altkatholiken wieder voran. Denn die Mariendogmen von 1854 und 1950, die Papstdogmen von 1870 und das filioque als unberechtigter Zusatz im nizäno-konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnis (dogmatische Ursache des Schismas mit den Griechen) sind ein Bruch mit der Tradition. Als Dogmen einer Teilkirche müssen sie auf den Prüfstand eines ökumenischen Konzils der gesamten versöhnten Christenheit.

Der ökumenischen Offenheit bei zukünftigen Priestern und Diakonen, ich füge hinzu – Priesterinnen und Diakoninnen – muss jede konfessionelle Abschottung weichen; das versteht sich von selbst. Der «starke kirchliche Sinn», der römische Katholiken im Umgang mit anderen Christen bestimmen soll, bedeutet wohl, sie sollten nie die Normen und Festlegungen ihrer Kirche ausser acht lassen. Ich werde unter 3.9 darauf zurückkommen.

3.4 Mittel zur Beseitigung von Hindernissen

«Unterscheidung zwischen den Glaubenswahrheiten und deren Ausdrucksform» (Nr. 61e). Unterscheiden zwischen den Wahrheiten unserer Lehre und ihrer Formulierung; zwischen den zu verkündigenden Wahrheiten und den verschiedenen Möglichkeiten, sie zu erfassen;



zwischen der apostolischen Tradition und der rein kirchlichen Tradition. Gleichzeitig ist der bleibende Wert der dogmatischen Formeln anzuerkennen und zu respektieren (Nr. 74). Die «Hierarchie der Wahrheiten» der katholischen Lehre soll stets beachtet werden (Nr. 75; 176; 181). Zugleich muss der katholische Glaube tiefer und richtiger ausgedrückt werden auf eine Weise und in einer Sprache, die auch von den getrennten Brüdern wirklich verstanden werden kann (ebda.).

Die angeführten Blockadebrecher für den Disput unter Fachleuten in Spezialkommissionen haben sich wohl bewährt und früher für ungangbar gehaltene Wege gebahnt. Das Mass der theologischen Übereinstimmung ist erstaunlich, vieles hat sich als Scheinproblem entpuppt. Dennoch, wo bleibt der Durchbruch?

3.5 Ergebnis der ökumenischen Bewegung

«Alles, was das Wachstum der Harmonie des kohärenten ökumenischen Engagements stärkt, bekräftigt gleicherweise auch die Gemeinschaft innerhalb der katholischen Kirche» (Nr. 54). «Durch die Zusammenarbeit der Christen kommt die Verbundenheit, in der sie schon untereinander vereinigt sind, lebendig zum Ausdruck, und das Antlitz Christi, des Gottesknechtes, tritt in hellerem Lichte zutage» (UR 12) (Nr. 161).

Die römisch-katholische Kirche wird durch das ökumenische Engagement in ihrer innerkirchlichen Gemeinschaft gekräftigt. Wie sollte es auch anders sein, da ökumenische Trägheit an einem zentralen Punkte lähmt. Warum das Engagement allerdings «kohärent» in Abwehr wohl eines auseinanderlaufenden, wirren Einsatzes genannt wird, mag ich nicht klar zu sehen. Vielleicht sollen damit Gruppen und Gemeinden an der römisch-katholischen Basis davor gewarnt werden, als richtig Erkanntes ohne Zustimmung von oben zu tun. Die Zusammenarbeit von Christen in den Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen (ACK), an den sozialen Brennpunkten unserer Welt und in den Gemeinden lässt sie immer aufs neue erfahren, wie nahe sie einander sind und wie wahnhaft die Grenzmarkierungen sind, die sie auseinanderhalten sollen. Wir erfahren wirklich, wie ER unter uns ist. Diese Erfahrung beflügelt alle ökumenischen Grenzgänger.

3.6 Grenzen der ökumenischen Zusammenarbeit

Die Teilhabe an geistlichen Aktivitäten muss ein doppeltes Faktum widerspiegeln:

- die wirkliche Gemeinschaft im Leben des Heiligen Geistes unter den Christen;
- die Unvollständigkeit dieser Gemeinschaft aufgrund der Unterschiede im Glauben und der Denkformen, die unvereinbar sind mit einer uneingeschränkten, gegenseitigen Teilhabe an den geistlichen Gütern (Nr. 104c).

«Grosse Aufmerksamkeit muss stets dem gewidmet werden, was über die Anerkennung der tatsächlichen Unterschiede in der Lehre gesagt worden ist, und der Lehre und Ordnung der katholischen Kirche bezüglich der Teilnahme an den Sakramenten» (Nr. 114). Betreffend Kirchen- und Christenrat: Man muss sich vergewissern, ob die Teilnahme am Leben des Rates mit der Lehre der katholischen Kirche vereinbar ist und nicht ihre spezifische und *einmalige Identität* verunklart. Die erste Sorge muss der Klarheit der Lehre gelten, insbesondere im Hinblick auf die Ekklesiologie (Nr. 169). «Doch ist die Gemeinschaft im Glauben zwischen den Katholiken und den anderen Christen nicht vollständig und vollkommen; in gewissen Fällen gibt es sogar tiefe Unterschiede. Die ökumenische Zusammenarbeit ist daher ihrer Natur nach begrenzt; sie darf niemals eine ‹Reduktion› auf das gemeinsame Minimum bedeuten» (CT Nr. 33) (Nr. 188).

Unterschiede im Glauben sind natürlich schwerwiegende Dissenspunkte. Dass aber unterschiedliche Denkformen Begründung für eine Abgrenzung bei geistlichen Aktivitäten sein dürften, ist unannehmbar. Es widerspricht auch dem unter 3.4 Gesagten. Die spezifische und einmalige Identität der römisch-katholischen Kirche, die nicht «verunklart» werden darf, wird zur Hauptsorge römisch-katholischer Mitglieder eines Kirchen- oder Christenrates erklärt. Würden sie sich in solchen Räten tatsächlich so verhalten, fände ihre Zusammenarbeit mit den anderen Christen bald ein Ende. Dem ist Gott sei Dank nicht so. Was soll ferner bezüglich der Katechese heissen, dass die ökumenische Zusammenarbeit «ihrer Natur nach» begrenzt sei? Muss diese Zusammenarbeit etwa im Glaubensunterricht die Grenzen schärfer ziehen, als sie im heutigen Bewusstsein der Menschen sind? Bezüglich der Mission wird umgekehrt gesagt, man solle die alten Differenzen nicht in Gegenden übertragen, wo das Evangelium verkündet wird (Nr. 207). Hier widersprechen sich die Apologeten des römischen Systems und die Missionare der römisch-katholischen Kirche. Den letzteren gilt meine Zuneigung.

3.7 Gefahren ökumenischer Arbeit

Katholiken sollen mit den von ihnen getrennten Brüdern brüderlich zusammenarbeiten, «wobei man jeden Anschein von Indifferentismus und Vermischung sowie ungesunder Rivalität vermeiden muss. Der Grund für diese Zusammenarbeit sei vor allem Christus, ihr gemeinsamer Herr. Sein Name möge sie zusammenbringen» (Nr. 50 g; vgl. auch Nr. 23). Keine bequemen Auslassungen und Zugeständnisse in der Lehre (Nr. 61 c). «Nichts ist dem ökumenischen Geist so fern wie jener falsche Irenismus, durch den die Reinheit der katholischen Lehre Schaden leidet und ihr ursprünglicher und sicherer Sinn verdunkelt wird» (Nr. 176). Die ökumenische Zusammenarbeit darf niemals eine Reduktion auf das gemeinsame Minimum bedeuten (Nr. 188).

Die Warnungen vor den Gefahren der ökumenischen Bewegung werden lauter. Indifferentismus und Vermischung, bequeme Auslassungen und Zugeständnisse in der Lehre, Reduktion auf ein gemeinsames Minimum, falscher Irenismus und ungesunde Rivalität (Proselytismus Nr. 79 f) sind Warnschilder, die sich dem römisch-katholischen Ökumeniker entgegenstellen. Nun will ich gar nicht bestreiten, dass jede christliche Kirche, ob gross oder klein, mit einem bestimmten Akzent beim Vortrag der Heilsbotschaft Jesu Christi auftritt und ihn nicht so ohne weiteres aufgeben möchte. Das gestehe ich auch der römisch-katholischen Kirche zu und fällt unter die zu bewahrende Vielfalt. Wo aber eine Kirche «kanonisch» auftritt, d. h. im ökumenischen Gespräch daran festhält, dass sie die massgebliche Modellösung der innerweltlichen Erscheinungsform der Kirche Christi sei, da müssen die anderen Anstoss nehmen. Bei der sich so absolut setzenden Kirche ist die Angst ständige Begleiterin. Ihre Repräsentanten fühlen im Innersten, dass ihre Institution einem solchen Anspruch nicht gewachsen ist und sie überall einen Dambruch befürchten müssen. Das erklärt m. E. psychologisch diese Warnschilder. Sie werden im Gemeindealltag noch weniger beachtet als Temposchilder im Strassenverkehr. Die meisten römisch-katholischen Gläubigen teilen die Angst ihrer Hirten nicht. Warum auch!

Noch eine Anmerkung zu Rivalität und Proselytismus. Für einen Christen in so zerklüfteter Bekenntnislandschaft, in die er ungefragt hineingeboren wurde, wenn er nicht als Erwachsener beigetreten ist, gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder akzeptiert er seine Konfession und lebt und erfährt in ihr sein Heil. Oder er verlässt sie und schliesst sich der Kirche an, die seinen Vorstellungen am nächsten kommt. In

vielen Fällen ist die verlassene Kirche enttäuscht und traurig und die gewählte Kirche froh. Ökumenisch gereifte Kirchen sollten diese Wanderungsbewegung gelassen betrachten, sie läuft hin und her. Hauptsache, das Anliegen des Gottesreiches wird gefördert. Nur *eine* Entscheidung muss eine Kirche traurig und nachdenklich stimmen; wenn Menschen aus ihrer Mitte das Christentum überhaupt verlassen.

3.8 Kompetenz des Volkes Gottes

«Die Sorge um die Wiederherstellung der Einheit ist Sache der ganzen Kirche, sowohl der Gläubigen wie der Hirten, und geht jeden an, je nach seiner Fähigkeit, sowohl in seinem täglichen Leben wie auch bei theologischen und historischen Untersuchungen» (UR 5) (Nr. 55).

Zum kritischen Klärungsprozess: «Die Gläubigen sind in der Tat aufgefordert, den «übernatürlichen Glaubenssinn (sensus fidei)» auszuüben, welcher dem ganzen Glaubensvolk eignet, wenn sie «von den Bischöfen bis zum letzten gläubigen Laien» ihre allgemeine Übereinstimmung in Sachen des Glaubens und der Sitten äussern. Der Glaubenssinn, der vom Geist der Wahrheit und unter der Leitung des Lehramtes (magisterium) geweckt und genährt wird, erlaubt – wenn man ihm treu folgt – nicht mehr das Wort des Menschen, sondern wirklich das Wort Gottes zu empfangen» (vgl. 1 Thess 2,13). Durch diesen Glaubenssinn hält das Gottesvolk den einmal den Heiligen übergebenen Glauben unverlierbar fest (Jud 3), dringt mit rechtem Urteil immer tiefer in den Glauben und lebt ihn in Fülle (LG 12) (Nr. 179).

Die Zuständigkeit der Gläubigen für die kirchliche Einheit gründet vor allem in ihrer Fähigkeit, als *ganzes* Gottesvolk den richtigen Weg durch alle Lehrabzweigungen hindurch zu finden. Der übernatürliche Glaubenssinn wirkt sich vor allem in Aufnahme oder Ablehnung bestimmter Sprach- und Rechtsregelungen aus. Diese altkirchliche Deutung der Unbeirrbarkeit der Kirche ist das unabdingbare Gegenstück zum Lehr- und Hirtenamt der Hierarchie und zum Lehramt der Theologen. Was der Glaubenssinn des ganzen Gottesvolkes immer und überall festhält, das ist wirklich Gottes Weisung. Als Altkatholik fühle ich mich in solchen Texten zu Hause.

3.9 Kompetenz der kirchlichen Autorität

«Es obliegt dem Bischofskollegium und dem Apostolischen Stuhl, in letzter Instanz darüber zu entscheiden, wie den Erfordernissen der

vollen Gemeinschaft entsprochen werden kann» (CIC, can. 775, § 1; CCEO, can. 902 und 904, § 1) (Nr. 29; vgl. Nr. 182). Die Initiativen der Gläubigen auf ökumenischem Gebiet müssen ermutigt werden. «Aber eine sorgfältige und beständige Unterscheidung ist von denjenigen erfordert, welche die letzte Verantwortung für die Lehre und Ordnung der Kirche haben» (CIC, can. 216 und 212; CCEO, can. 19 und 15) (Nr. 30).

Die Zuständigkeit der römisch-katholischen Kirchenleitung für ihre Kirche kann vernünftigerweise nicht bestritten werden, solange die Gläubigen sie ertragen. Sie beansprucht die oberste Entscheidungs- und Zuständigkeit, wo die volle kirchliche Gemeinschaft wiederhergestellt werden soll. Damit trägt sie auch die volle Verantwortung für unterlassene mögliche Schritte zur Versöhnung, genauso wie andere Kirchenleitungen mit ähnlicher Kompetenz und Vorgehensweise.

Eine Letztzuständigkeit gibt es aber auch im Gewissensurteil des mündigen Christen. Wo er nach umsichtiger Prüfung für sich zu dem Schluss kommt, konfessionelle Grenzen überschreiten zu dürfen und zu müssen, darf er es tun. Grenzen gegenüber, die Gottes Willen widersprechen, hat er solange ein Notstandsrecht, wie die Kirchenleitungen nicht die organisatorischen Konsequenzen aus den theologischen Flurbereinigungen gezogen haben. Gottesrecht bricht Menschenrecht.

3.10 Ökumenischer Dialog

Der Dialog ist das Herz der ökumenischen Zusammenarbeit... Er verlangt, dass man zuhört und antwortet, dass man versucht zu verstehen und sich verständlich zu machen... Jeder Gesprächspartner muss bereit sein, immer mehr zur Klärung beizutragen und seine persönlichen Anschauungen, seine Lebensart und sein Tun zu ändern, indem er sich leiten lässt von der echten Liebe zur Wahrheit... Die Gesprächspartner befinden sich auf der Ebene der Gleichberechtigung. Bei Differenzen versuchen sie Mittel zu finden, um diese im Lichte der schon gemeinsamen Inhalte des Glaubens zu überwinden (Nr. 172).

Dieser Text gehört zu den schönsten des ganzen Dokumentes und erklärt, warum die römisch-katholischen Dialogpartner in der ökumenischen Bewegung so liebenswerte Schwestern und Brüder sind. Sie leben aus dem Geist dieses Textes und lassen sich wirklich bewegen.

3.11 Mission

Für die Katholiken sind die Grundlagen ökumenischer Zusammenarbeit mit den anderen Christen in der Mission «das Fundament der Taufe und das uns gemeinsame Glaubenserbe» (EN 77) (Nr. 206). Die menschlichen, kulturellen und politischen Faktoren, die in den ursprünglichen Spaltungen zwischen den Kirchen impliziert waren..., sollen nicht in die Gegenden übertragen werden, wo das Evangelium verkündet wird und wo Kirchen gegründet werden (Nr. 207).

Wenn christliche Missionen heute die Zerstrittenheit der altchristlichen Länder nicht in vom Christentum noch unberührte Kulturinseln dieser Erde bringen sollen, so liegt in diesem Prinzip die Verwerfung jeder trennenden konfessionellen Identität. Die Spaltungsfaktoren sind also für die jeweilige kirchliche Identität nicht so wichtig, dass sie eine Verkündigung der Heilsbotschaft im kontroverstheologischen Gewande erlauben würden. Das war auch in Edinburgh 1910 auf der Weltmissionskonferenz das Argument der anglikanischen Missionare und führte zur Gründung «Faith and Order» als Zweig der ökumenischen Bewegung. Man plante eine Wiedervereinigung der christlichen Gemeinschaften zur dogmatischen und rechtlichen Einheit aus Verantwortung gegenüber dem Heidentum⁵.

3.12 Die Gnade der Einheit

Im Leben des Gläubigen ist die Gnade der Einheit von erstrangiger Bedeutung (Nr. 58). Auch dieses Prinzip verweist m. E. die nicht zu «verunklarende» römisch-katholische Identität (Nr. 169) vom ersten Platz im Leben des Gläubigen.

3.13 Das Wort Gottes

«Das Wort Gottes, ein und dasselbe für alle Christen wird ... fortschreitend den Weg zur Einheit festigen in dem Masse, indem man sich ihm mit innerer Frömmigkeit in liebendem Studium nähert» (Nr. 59).

⁵ Lexikon für Theologie und Kirche, Freiburg 1960, Bd. 4; Artikel «Faith and Order» von *J. P. Michael*, Sp. 1 und 2.

Allen Interpretationsunterschieden zum Trotz wird die einigende Kraft des Wortes der Schrift immer sichtbarer. Gefahren lauern hier allerdings für fundamentalistische Leser und Hörer in allen Kirchen. Sie sind der exegetischen Bemühung um das komplexe Werk ‹Bibel› überdrüssig und glauben, in der Einfalt ihres Herzens den Geist Gottes auf ihrer Seite zu haben. Für sie wurden und werden die Heiligen Schriften zu einem Irrgarten mit bedrückenden Konsequenzen für ihr Leben.

4. Organisationsformen der ökumenischen Arbeit in der römisch-katholischen Kirche

Von unten nach oben aufsteigend sieht die kirchenamtliche ökumenische Struktur folgendermassen aus:

4.1 Diözesanbeauftragte(r)

In der Diözese ernennt der Bischof eine Frau oder einen Mann zum Diözesanbeauftragten. Ihre/seine Aufgabe besteht darin, «verschiedene Initiativen zum Gebet für die Einheit der Christen zu ermutigen, darauf zu achten, dass ökumenische Haltung die Arbeit in der Diözese prägt, besondere Erfordernisse aufzuspüren und die Diözese laufend darüber zu informieren». Sie/er repräsentiert die katholische Gemeinschaft gegenüber anderen Kirchen und fördert den Kontakt zu ihnen. Sie/er berät den Bischof und andere Diözesanorgane und hält Verbindung mit den Beauftragten oder Kommissionen anderer Diözesen (Nr. 41).

4.2 Diözesankommission/-sekretariat

Ebenfalls noch in der Diözese richtet der Bischof eine Kommission oder ein Sekretariat ein. Dieses Gremium soll seine Weisungen und Orientierungen in die Praxis umsetzen. Es kann auch von mehreren Diözesen gebildet werden und soll «die Gesamtheit der Diözese widerspiegeln: Kleriker, Ordensleute und Laien unterschiedlicher Kompetenz mit ökumenischer Sachkenntnis. Wünschenswert sind auch Vertreter des Priesterrates, des Pastoralrates und der Diözesan- und Regionalseminare (Nr. 43). Die Aufgaben der Kommission sind bis auf die Ebene der Pfarreien hinunter umfassend (Nr. 43, 44).

4.3 Bischöfliche Ökumenekommission

Die Synoden der katholischen Ostkirchen und die Bischofskonferenzen errichten eine bischöfliche Ökumenekommission, bestehend aus Frauen und Männern aus Klerus, Ordensleuten und Laien, die Experten sind. Sie gibt in ökumenischen Angelegenheiten Orientierung und legt konkrete Wege des Handelns fest. Neben den Umständen der Ortskirche hat sie die Belange der Universalkirche zu berücksichtigen (Nr.46). Ihre umfangreichen Aufgaben sind in Nr.47 aufgelistet. Vor allem ernennt diese Kommission die Fachleute, welche mit offiziellem kirchlichen Auftrag an Konsultationen und Dialogen mit den Fachleuten der anderen Kirchen teilnehmen (Nr.47 f). Die Diözesankommission schlägt für ihre Ebene solche Sachverständige nur vor (Nr.44 g).

4.4 Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen

Auf universalkirchlicher Ebene besitzt ein Dikasterium⁶ der römischen Kurie, der ‹Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen›, die Zuständigkeit, «die volle Gemeinschaft aller Christen zu fördern». Er befasst sich mit der rechten Interpretation der Prinzipien des Ökumenismus und den Mitteln zu deren praktischer Umsetzung. Er organisiert die Kontakte auf internationaler Ebene, veröffentlicht Richtlinien und koordiniert die ökumenischen Aktivitäten der katholischen Kirche als ganzer. Über bedeutsame Initiativen der anderen Ebenen, vor allem bei internationalen Implikationen, ist er zu unterrichten (Nr.53, 54).

4.5 Andere Strukturen

Übernationale Körperschaften wie Orden, Gemeinschaften des apostolischen Lebens und Organisationen der römisch-katholischen Gläubigen sollen ebenfalls Strukturen schaffen, die ihre Arbeit ökumenisch machen (Nr.48–52).

Die ökumenische Arbeit vor Ort in den Pfarrgemeinden soll ermutigt werden (Nr.45). In anderem Zusammenhang ist im Rahmen des pfarrlichen Pastoralprogramms von einem «Beauftragten für die Förderung und Planung ökumenischer Aktivitäten» die Rede (Nr.67). Doch eine amtliche Kompetenz hat die Pfarrebene noch nicht.

⁶ Zentralbehörde der römischen Kurie.

4.6 Anmerkungen

Beim Päpstlichen Rat wird nichts über seine Zusammensetzung gesagt. Alle anderen Stellen und Gremien sind für Männer und Frauen zugänglich, ein begrüßenswerter Fortschritt beim Grenzabbau zwischen den Geschlechtern. Das wird auch den zukünftigen Dialog befruchten, da Frauen in der Regel kompromissfähiger sind als Männer. Ihr Charme und ihr Realitätssinn wird jedenfalls Konfrontationen abmildern. Im übrigen leiden natürlich alle diese Einrichtungen strukturell daran, dass ihre Mitglieder nicht aus echten Wahlen hervorgehen. Dennoch finden sich unter ihnen die römisch-katholischen Schwestern und Brüder, die wach und empfänglich sind für die Anliegen der Schwesternkirchen und ihren eigenen Status für reformbedürftig ansehen.

5. Ökumenische Praxis

An zwei Beispielen möchte ich praktische Regelungen des Direktori-ums vorstellen, an der Teilhabe an geistlichen Aktivitäten und an der bekenntnisverschiedenen Ehe.

5.1 Geistliche Aktivitäten

5.1.1 Gemeinsames Gebet

Zu solchem gemeinschaftlichem Beten mit Christen anderer Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften sollen die Katholiken ermutigt werden (Nr. 108). Es kann dem Frieden gelten, soziale Fragen, der Liebe zwischen den Menschen, der Würde der Familie, den Auswirkungen von Armut, Hunger und Gewalt. Es kann Dank und Bitte um Hilfe in gemeindlichen und nationalen Anliegen ausdrücken, Katastrophen und öffentliche Trauertage begleiten; es empfiehlt sich bei gemeinsamem Studium und Handeln (Nr. 109). Erstes Gebetsziel ist die «Wiederherstellung der Einheit der Christen»; in der Gebetswoche für die Einheit der Christen und in der Zeit zwischen Himmelfahrt und Pfingsten soll es vor allem ausgehen vom gemeinsamen sakramentalen Band der Taufe (Nr. 110).

Gemeinschaftlich vorbereitete Feiern bestehen aus Lesungen, Liedern und Gebeten, welche die christliche Gemeinsamkeit zum Aus-

druck bringen, aus Predigt/Ansprache/biblischer Meditation. Die Schriftübersetzungen müssen originalgetreu und von allen annehmbar sein. Die Feiern sollen die unterschiedlichen Modelle verwenden, die im Zuge der liturgischen Erneuerung zwischen den Kirchen vereinbart wurden. Die liturgischen Ordnungen der einzelnen Kirchen sind zu beachten (Nr. 111).

Gemeinsame Gebetsgottesdienste können in einer Kirche der beteiligten Gemeinden mit Zustimmung aller stattfinden (Nr. 112). Die Teilnehmer können mit Zustimmung der anderen «die Kleidung tragen, die ihrem kirchlichen Rang und der Art der Feier entspricht» (Nr. 113).

Auch geistliches Miteinander in Rekolektionen, Exerzitien, Studiengruppen und dauerhafteren Gemeinschaften zur Vertiefung eines gemeinsamen spirituellen Lebens kann nützlich sein. Doch gilt es hier die Lehrunterschiede und die römisch-katholische Sakramentenordnung zu beachten (Nr. 114).

Ökumenische Gottesdienste sind kein Ersatz für den Pflichtbesuch der Eucharistiefeier an Sonntagen und an gebotenen Feiertagen durch die römisch-katholischen Christen. Deswegen wird vom Sonntagstermin für ökumenische Gottesdienste abgeraten (Nr. 115).

Die meisten der vorgetragenen Regelungen sind vernünftig und fair und bieten dem ökumenischen Gemeindeleben zahlreiche Möglichkeiten. Anstoss erregt bei mir nur die Mahnung in Nr. 114 bezüglich der Lehrunterschiede und der Teilnahme an den Sakramenten. Ich habe dazu oben meine Einwände formuliert. Ferner der Pflichtcharakter der Eucharistiefeier mit seinen Konsequenzen. Sonntägliche Gottesdienstbesuchsquoten von 20 und weniger Prozenten in der römisch-katholischen Kirche Deutschlands z. B. geben einen deutlichen Hinweis auf die schwache Akzeptanz dieses Kirchengebotes. Nach altkatholischer Auffassung muss die Einladung zum sonntäglichen Herrenmahl ein Appell an die Freiwilligkeit der möglichen Teilnehmer bleiben. Als Pflichtübung wird die Eucharistiefeier entwürdigt. Geringer werdende Teilnehmerzahlen sind kein sachdienliches Gegenargument.

5.1.2 Gemeinsame nichtsakramentale Liturgie

Darunter ist der Gottesdienst zu verstehen, «der gemäss den liturgischen Büchern, den Anordnungen und den Gewohnheiten einer Kirche oder einer kirchlichen Gemeinschaft vollzogen wird, (...) dem ein

Amtsträger oder ein Beauftragter dieser Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft vorsteht» und in dem kein Sakrament gefeiert wird (Nr.116). Das sind vor allem Morgen- und Abendgebete und Vigilien⁷. In ihnen können die Christen verschiedene liturgische Traditionen und damit andere Gemeinschaften besser kennenlernen (Nr.117). Den römisch-katholischen Christen wird geraten, sich «an den Psalmen, Wechselgesängen, Liedern und gemeinsamen Gesten» zu beteiligen. Auf Vorschlag der Gastgeber können sie auch «eine Lesung übernehmen oder predigen» (Nr.118). Allen Amtsträgern stehen ihre liturgische Kleidung, die Insignien ihres kirchlichen Amtes und die liturgischen Ehren zu – wenn dies gewünscht wird (Nr.119).

Sogar der römisch-katholische Beerdigungsritus kann den Angehörigen einer nichtkatholischen Kirche gewährt werden – allerdings im Ermessen des Ortsbischofs –, wenn der eigene Amtsträger nicht zu erreichen ist und es dem Willen des Verstorbenen nicht widerspricht. Auch darf es den allgemeinen Rechtsbestimmungen des CIC can. 1184 nicht widersprechen, welche offenkundige Apostaten, Häretiker, Schismatiker, öffentliche Sünder ohne Zeichen der Reue ausschliessen, ebenso solche, die sich für eine Feuerbestattung «aus Gründen entschieden haben, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen» (Nr.120).

Ferner haben nicht römisch-katholische Christen auch Anteil an Segnungen, die «gewöhnlich nur Katholiken gespendet werden». Ebenso ist die fürbittende Erinnerung an Lebende und Verstorbene, an die Nöte und Anliegen anderer Kirchen und ihrer geistlichen Leiter überall erlaubt mit Ausnahme des Hochgebetes. Hier dürfen nur die Namen der Personen genannt werden, «die in voller Gemeinschaft mit der Kirche stehen, die diese Eucharistie feiert» (Nr.121).

Von dem hier Zitierten ist das meiste schon lange guter ökumenischer Brauch und deswegen zu begrüßen. Anstössig ist die Einreihung von offenkundigen Häretikern und Schismatikern in die Reihe der Apostaten, also derer, die vom christlichen Glauben abgefallen sind, und der öffentlichen Sünder, z.B. Kommandeuren von Todeschwadronen. Denn diese offenkundigen Häretiker und Schismatiker sind die Gründermütter und -väter der jeweiligen christlichen Kirchen und die Konvertiten. In Nr.99, heisst es: «Jeder Christ hat das Recht, aus Gewissensgründen frei zu entscheiden, in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche einzutreten.» Das kann aber keine Einbahn-

⁷ Vigilien sind Vorabendgottesdienste und -feiern grosser Kirchenfeste.

strasse sein. Sollten wirklich die Anglikaner, die wegen der Frauenordination römisch-katholisch werden wollen, von ihrer Kirche exkommuniziert werden? Das ist mit dem heutigen Stand der Ökumene unvereinbar. Der dahinterstehende Gedanke mag sein, dass z. B. lutherische Christen, in ihre Kirche ‹hineingeboren›, in einem unüberwindlichen Irrtum steckten. Ist das jedoch eine sinnvolle Annahme bei einem kontrovers-theologisch geschulten lutherischen Theologen, der in Kenntnis der Gegengründe an seiner Position festhält? Wenn *er* im Notfall römisch-katholisch beerdigt werden kann, dann gilt das auch für den Mann, der aus Liebe zu seiner Frau von der römisch-katholischen zur evangelisch-lutherischen Kirche konvertiert ist. Alle Unzuträglichkeiten auf diesem Felde sind von den Kirchen zu vertreten und zu verantworten, da sie rechtlich nicht zueinander finden, nicht von einzelnen Christen.

Die Regelung bezüglich des Hochgebetes lässt sich ebenfalls nicht aufrechterhalten. Was in der Natur des eucharistischen Hochgebetes kann daran hindern, den Namen jedwedes Menschen zu nennen, wenn es sinnvoll ist, von getauften Christen ganz zu schweigen?

5.1.3 Gemeinschaft im sakramentalen Leben, besonders in der Eucharistie

5.1.3.1 *mit orientalischen Kirchen*

Jedem römisch-katholischen Christen ist es im Notfall gestattet, «die Sakramente der Busse, der Eucharistie und der Krankensalbung von einem nichtkatholischen Spender einer Ostkirche zu empfangen» (Nr. 123). Ebenso dürfen römisch-katholische Priester orientalischen Christen diese Sakramente spenden (Nr. 125). Christen beider Seiten dürfen gegenseitig Lesungen übernehmen (Nr. 126); ein römisch-katholischer Amtsträger kann an der Feier einer konfessionsverschiedenen Ehe teilnehmen (Nr. 127); beide Seiten können Trauzeugen stellen (Nr. 128).

5.1.3.2 *mit anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften*

Es gibt mit ihnen keine eucharistische Gemeinschaft, da diese Ausdruck der vollen kirchlichen Gemeinschaft sei, welche nicht bestehe (Nr. 129). Die Taufe begründe allerdings eine wirkliche, wenn auch nicht vollkommene Gemeinschaft (ebda.). Dennoch könnte der Zutritt zur Eucharistie und zum Buss- und Krankensalbungssakrament Christen anderer Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in Ausnahme-

fällen gewährt oder sogar empfohlen werden (ebda.). Dazu zählt als erstes die Todesgefahr (Nr. 130). Eine weitere Ausnahmesituation ist das Fehlen eines Spenders der eigenen Kirche. Dann muss dieser Christ aber von sich aus die Sakramente erbitten und den «katholischen Glauben» bezüglich des Sakramentes bekunden. Die ebenfalls angeführte «Vorbereitung in der rechten Weise» gilt für jeden Empfänger und bräuchte hier nicht besonders betont zu werden (Nr. 131). Umgekehrt kann ein römisch-katholischer Christ diese Sakramente nur von einem Spender erbitten, in dessen Kirche sie gültig gespendet werden bzw. von dem feststeht, dass er im römisch-katholischen Sinne gültig geweiht ist (Nr. 132).

5.1.3.3 Kritische Würdigung

Das Bestreben der römisch-katholischen Kirche ist unverkennbar, im konkreten Falle dem Heilsbedürfnis des einzelnen Christen nicht im Wege zu stehen. Weder in Todesnot noch in kirchlicher Verlassenheit möchte sie mit ihrer Ordnung zwischen den Menschen und seinen Gott treten. Das ist in hohem Masse anerkennenswert und zeigt gleichzeitig, wie unaufhaltsam die Gnade der Einheit wirkt. Andererseits möchte sie auf ihr Kirchenbild, Amts- und Sakramentenverständnis nicht verzichten. Sie glaubt es nicht zu dürfen. Ich weise in diesem Zusammenhang auf einen theologischen Argumentationsfehler hin. In Nr. 129 wie in 104e wird die volle kirchliche Gemeinschaft zur Voraussetzung der Eucharistiegemeinschaft gemacht. In Nr. 122 wird die Gemeinschaft in der Eucharistie mit den orientalischen Kirchen erlaubt, weil sie wahre Sakramente und kraft der apostolischen Sukzession Priestertum und Eucharistie haben. Diese Gemeinschaft wird «sehr eng» genannt. Aber es ist nicht die «volle kirchliche Gemeinschaft» von Nr. 129. Das widerspricht sich also und gibt zu erkennen, dass die Frage des gültigen Priestertums der springende Punkt ist. Ostkirchliche Sakramentenspender «nichtkatholisch» zu nennen, ist beleidigend.

5.1.3.4 Andere liturgische Dienste

Dem Mitglied einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft kann es vom Diözesanbischof erlaubt werden, die Aufgaben des Lektors zu übernehmen (Nr. 133). Die Predigt in der Eucharistiefeier ist dem Priester oder Diakon vorbehalten (Nr. 134). Das Trauzeugenamt kann gegenseitig wahrgenommen werden (Nr. 136).

5.1.3.5 *Teilhabe an anderen geistlichen Gütern*

Mit Erlaubnis des Diözesanbischofs darf eine römisch-katholische Kirche oder ein römisch-katholisches Gebäude samt der notwendigen Ausstattung für Gottesdienste anderer «Priester, Amtsträger oder Gemeinden, die nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen», benutzt werden. Ähnliches gilt für römisch-katholische Friedhöfe (Nr. 137). Wo Gemeinden sich verstehen, kann auch der gemeinsame Besitz oder Gebrauch von Gottesdienststätten von praktischem Interesse sein (Nr. 138). Für die Aufbewahrung des Heiligen Sakramentes kann ein gesonderter Raum benutzt oder eine Kapelle gebaut werden (Nr. 139). In römisch-katholischen Schulen sollen den anderen Konfessionen Kirche oder Kapelle angeboten werden (Nr. 141). In römisch-katholischen Krankenhäusern sollen Priester und Amtsträger der anderen Gemeinschaften umgehend von der Anwesenheit ihrer Gläubigen in Kenntnis gesetzt werden und jede Erleichterung gewährt bekommen, um ihre geistliche und sakramentale Hilfe würdig anbieten zu können; «diese kann den Gebrauch der Kapelle mit einschliessen» (Nr. 142).

Alle diese Regelungen sind vernünftig und grosszügig, werden vielerorts praktiziert und bringen die ökumenische Bewegung voran.

5.2 *Bekenntnisverschiedene Ehen*

5.2.1 *Darstellung*

Gemeint sind Ehen «zwischen einem katholischen Partner und einem anderen christlichen, getauften Partner, der nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht» (Nr. 143). Die Sorge um die Dauerhaftigkeit des unauflöselichen Ehebandes und das daraus hervorgehende Familienleben muss auf die Schwierigkeiten der bekenntnisverschiedenen Ehen hinweisen und gibt der Ehe in derselben kirchlichen Gemeinschaft den Vorzug (Nr. 144). Viele Menschen entscheiden sich dennoch anders. Auch ihnen gilt die pastorale Sorge der Kirche. «Diese Ehen ... weisen ... zahlreiche Elemente auf, die es zu schätzen und zu entfalten gilt, sei es wegen ihres inneren Wertes, sei es wegen des Beitrags, den sie in die ökumenische Bewegung einbringen können» (Nr. 145). Priester und Diakone sollen sich intensiv um diese Paare bemühen (Nr. 146), den Kontakt mit den Amtsträgern der anderen Kirchen aufnehmen, «selbst, wenn sich dies nicht immer als leicht erweist» (Nr. 147). Die Ehegatten sollten zu dem hingeführt werden,

«was zur Einheit und zur Eintracht führen kann». Indifferentismus sei zu vermeiden (Nr. 148). Sie sollten die Kirche ihres Partners in ihren Lehren und in ihrer Praxis besser kennenlernen. Gemeinsames Gebet und Studium der Heiligen Schrift seien bedeutungsvoll (Nr. 149).

Über «die wesentlichen Zwecke und Wesenseigenschaften der Ehe» muss Einverständnis erzielt werden. Der römisch-katholische Teil muss erklären, er sei bereit, «Gefahren des Glaubensabfalls zu beseitigen, sowie aufrichtig zu versprechen, sein Mögliches zu tun, dass alle Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden». Der andere Partner ist zu informieren, und bei ihm muss anerkannt werden, dass er sich einer ähnlichen Verpflichtung einer Kirche gegenübersehen kann. Von ihm wird kein Versprechen verlangt. Zur Tauffrage sollte eine Entscheidung vor der Eheschliessung angeregt werden. Lehnt der nichtkatholische Teil das ausdrücklich ab, wird der «Ortsobershirte» dem bei der Gewährung der Erlaubnis Rechnung tragen (Nr. 150).

Bei der Vermittlung des katholischen Glaubens an die Kinder «wird der katholische Elternteil die religiöse Freiheit und das Gewissen des anderen Elternteils respektieren». Die Sorge gilt dem Bestand der Ehe und der Familiengemeinschaft. «Falls trotz aller Bemühungen die Kinder nicht in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden, fällt der katholische Elternteil nicht unter die Strafe des Kirchenrechts» (Nr. 151).

Die Seelsorge an Ehen zwischen römisch-katholischen und orientalischen Christen kann sich auf die «ganz enge Verwandtschaft» mit ihnen stützen (Nr. 152). Die Eheschliessung ist gültig, wenn sie nach einem religiösen Ritus von einem geweihten Amtsträger gefeiert wird. Die kanonische Form der Feier macht diese Feier zu einer *erlaubten*. Für Ehen zwischen römisch-katholischen Christen und Christen anderer Kirchen bedingt sie auch die *Gültigkeit* (Nr. 153). Aus schwerwiegenden Gründen kann der Ortsordinarius des römisch-katholischen Partners davon dispensieren. Gründe: Wahrung der Familieneintracht, Erreichen des elterlichen Einverständnisses, besonderes religiöses Engagement des Nichtkatholiken, verwandtschaftliche Beziehungen zu einem Amtsträger seiner Kirche (Nr. 154).

Dass manche Kirchen auf ihrer eigenen Eheschliessungsform bestehen, ist kein automatischer Dispensgrund von der kanonischen Form. Darüber sollten die Kirchen miteinander sprechen (Nr. 155). Auch bei Dispens braucht die Eheschliessung zu ihrer Gültigkeit «eine gewisse öffentliche Form». Zwei getrennte religiöse Feiern sind nicht erlaubt,

um die Einheit der Ehe zu betonen (Nr. 156). Mit Erlaubnis des Ordinarius können ein römisch-katholischer Priester oder Diakon an der Feier einer bekenntnisverschiedenen Ehe teilnehmen, falls Dispens von der kanonischen Form gewährt worden ist. Auf Einladung des/der Amtsträgers/in der anderen Kirche können sie zusätzliche Gebete sprechen, aus der Heiligen Schrift vorlesen, eine kurze Ansprache halten oder das Brautpaar segnen (Nr. 157). Das gleiche gilt umgekehrt (Nr. 158).

Die bekenntnisverschiedene Eheschliessung in kanonischer Form findet «im allgemeinen ausserhalb der eucharistischen Liturgie statt». Sie kann jedoch vom Diözesanbischof innerhalb dieser Liturgie erlaubt werden. Für die Zulassung zur Kommunion gelten die allgemeinen Normen. «Dabei ist der besonderen Situation Rechnung zu tragen..., dass zwei getaufte Christen das christliche Ehesakrament empfangen» (Nr. 159). Für die nachfolgende Zeit gilt, dass die gemeinsame Teilnahme an der Eucharistie nur im Ausnahmefall erfolgen kann, obwohl sie die Sakramente der Taufe und der Ehe gemeinsam haben (Nr. 160).

5.2.2 Kritische Anmerkungen

Die hier zusammengefassten Regelungen sind nichts Neues und werden seit Jahren praktiziert. Der wirkliche Fortschritt gegenüber dem früheren Zustand des römisch-katholischen Mischehenrechtes besteht eben darin, dass das religiöse Engagement des nicht römisch-katholischen Partners und die Ansprüche seiner Kirche akzeptiert und die gemeinsame Taufe in ihrer Tragweite verstanden worden ist. Ein Grossteil der «Mischehen» sind gar keine konfessionsverschiedenen Ehen mehr, weil den Partnern mangels kirchlicher Bindung diese Dinge von Herzen gleichgültig sind und sie nur solange Interesse zeigen, bis die schöne Feier vorbei ist. Doch die nicht seltenen Ehen unter bekennenden Christen der verschiedenen Konfessionen sind die wirkliche Herausforderung. Die gequält wirkenden Regelungen zur Taufe und Erziehung der Kinder werden diesen Christen nicht gerecht. Eine solche bekenntnisverschiedene Ehe soll und kann ökumenische Brücke sein. Dann muss es aber auch in die Entscheidung der Eltern gegeben werden, in welcher Kirche sie ihre Kinder taufen lassen. Im Idealfall, so jedenfalls mein Standpunkt, wählen sie bei mehreren Kindern beide Kirchen. Denn die ganze Familie muss in beiden Kirchen leben einschliesslich gegenseitiger eucharistischer Gast-

freundschaft. Dann kann sie wirklich den Graben konfessioneller Zersplittertheit in den beteiligten Gemeinden überbrücken. Entscheiden sich die Eltern gegen die Säuglingstaufe, können die Kinder im entsprechenden Alter sich selbst entscheiden.

Die Vokabel «Glaubensabfall» (Nr. 150) ist in diesem Zusammenhang völlig verfehlt. Sie mag zutreffen bei den vielen Fällen, wo die Partner sich aus Gleichgültigkeit zu allen rechtlichen Konzessionen bereit erklären und anschliessend um nichts mehr kümmern. Dort wachsen dann vielleicht «Abgefallene» in «geordneten Verhältnissen» heran. Doch selbst hier ist der Begriff fragwürdig, weil «Abfall» eine Entscheidung zugunsten des Glaubens voraussetzt, die es in vielen Fällen von im Säuglingsalter Getauften nicht gibt. Die Entscheidung zugunsten der Kirche von Vater oder Mutter ist die Entscheidung zugunsten der Schwesternkirche und kein Glaubensabfall. Dieses Wort ist ein Relikt aus der Zeit, wo die Angehörigen der anderen Konfession zur «massa damnata» gehörten. Das ist endgültig vorbei.

Anfragen möchte ich auch, wie sinnvoll es ist, die Eheschliessungsform von der Dispens des Ortsbischofs abhängig zu machen. Was wird damit eigentlich verteidigt? Vor dem Risiko des Kirchenaustritts geht die Wahrscheinlichkeit einer Dispensverweigerung gegen Null.

Die Anweisung am Ende der Nr. 150 kann ich nur als Pression verstehen. Falls der nicht römisch-katholische Partner eine Entscheidung über römisch-katholische Taufe und Kindererziehung vor der Eheschliessung ablehne, solle der Ortsoberhirte dem bei seinem Urteil Rechnung tragen, ob ein gerechter und vernünftiger Grund zur Erlaubnis der konfessionsverschiedenen Ehe bestehe. Wenn das nicht nur Geschwätz sein soll, so wird hier die Möglichkeit angedroht, aus diesem Grunde die Eheerlaubnis zu verweigern. Das bringt den bekennenden römisch-katholischen Partner in schwere Gewissenskonflikte und setzt den anderen Partner durch seine Liebe unter Druck. Ein solches Vorgehen ist schäbig und widerspricht jedem ökumenischen Anstand.

6. Beobachtungen zur Sprache des Dokumentes

«Direktorium» ist ein mit Strenge und Kontrolle assoziierender Begriff. Das Wort «Normen» kommt mindestens 33mal vor, in Nr. 130 im Zusammenhang mit den Bedingungen, wie zur Eucharistie zugelassen werden könnte, allein fünfmal. Diese beiden Begriffe allein verrä-

ten schon eine Grundintention des ganzen Dokumentes: straffe kirchliche Zügelung einer Bewegung, die sonst in unerwünschter Weise jeden Rahmen sprengen würde und der hierarchischen Kontrolle entglitte.

Dieser Eindruck verstärkt sich im Bereich der Adjektive. Die ökumenische Arbeit (Nr. 5) und die Vorbereitung darauf (Nr. 218) werden «gediegen» genannt, Normen müssen noch «detaillierter» (Nr. 10) sein, die Richtlinien noch «genauer» (Nr. 146). Unterscheidungen seien «sorgfältig und beständig» (Nr. 30), die Verantwortung eine «letzte» (ebda.) genauso wie das Urteil ein «letztes» (Nr. 182), das ökumenische Engagement «kohärent» (Nr. 54). «Authentisch» sein muss die Suche nach der Einheit (Nr. 6), die Familie Gottes (Nr. 15), der Ökumenismus für die Jugend (Nr. 68 a), die christliche Tradition, die der Lehrer seinen Studenten beizubringen hat (Nr. 77); das Bekenntnis des Glaubens (Nr. 87 b), die christliche Lehre (Nr. 152), der ökumenische Wert (Nr. 189), das Lehren (Nr. 195). Obendrein müssen der ökumenische Geist (Nr. 69), die ökumenische Einstellung (Nr. 70), das Katholischsein (Nr. 73), die Liebe zur Wahrheit (Nr. 172) und die Umsicht und das Gespür für das rechte Mass bei Studentenpfarrern (Nr. 89 h) «echt» sein.

Gewarnt wird vor «sektiererischen» Haltungen (Nr. 23) und «subjektiven» Interpretationen (Nr. 57 g), dem «untauglichen» Gebrauch der Heiligen Schrift (Nr. 60), «bequemen» Auslassungen (Nr. 61 c), «innerer» Polemik (Nr. 67), «ungeschickten» Initiativen (Nr. 71, «aggressivem, sektenhaftem» Geist (Nr. 207).

Eine «gewisse» Gemeinschaft (Nr. 18, 36, 122 u. a.) formuliert das Fehlen der vollen Gemeinschaft. Unterschiede sind «tief» (Nr. 188), Lehrer «autorisiert» (Nr. 179), Übereinkünfte «klar und präzise» (Nr. 169), Unterweisungen «richtig und genau» (Nr. 152), Personen «kompetent und engagiert» (Nr. 172). Die «katholische» Identität ist «spezifisch und einmalig» (Nr. 169), der kirchliche Sinn «stark» (Nr. 174), die theologische Reflexion «fachlich» (Nr. 182), die Lehrautorität der Kirche «offiziell» (ebda.), die akademische Freiheit «legitim» (Nr. 199), die Gemeinschaft des Glaubens «universal» (Nr. 173), das Interesse der Kirche «fundamental» (Nr. 192) und die Verantwortung «ernsthaft» (Nr. 172).

Wie viele kleine Vorwerke sollen die Adjektive das Bollwerk der römisch-katholischen ökumenischen Bewegung abschirmen und jeder Schlampigkeit, Unechtheit und Zweideutigkeit einen Riegel vorschieben. Was macht das für einen Sinn, wenn ökumenische Bewegung

heisst: Die Fallbrücke herunterlassen, das Tor öffnen, herausziehen und hineinlassen?

Zu Lasten der Übersetzung ins Deutsche kritisiere ich das papierdeutsche «beinhalten». Diesem Talmigeschöpf müssen wirklich «gediegene» Verben wie «fordern» (Nr. 76), «erbitten» (Nr. 110), «enthalten» (Nr. 111a), «so aussehen» (Nr. 151), «enthalten» (Nr. 214) den Platz streitig machen.

7. Anfragen an die römisch-katholischen Schwestern und Brüder im ökumenischen Dialog

Das Direktorium «soll ein Instrument im Dienst der ganzen Kirche und besonders derjenigen sein, die in der katholischen Kirche unmittelbar an der ökumenischen Arbeit beteiligt sind» (Nr. 6). Im 1. Kapitel will es das ökumenische Engagement «der ganzen katholischen Kirche» entfalten (Nr. 7). In Nr. 9 taucht die «ökumenische Bewegung» ohne den geringsten Hinweis auf ihre Herkunft auf. Weder im Text noch in den Anmerkungen wird irgendetwas gesagt über die Bonner Unionskonferenzen von 1874 und 1875, auf denen die Initiative Ignaz von Döllingers orthodoxe, anglikanische, altkatholische Bischöfe, Theologen und Christen mit einigen Gästen aus evangelischen Kirchen zusammenbrachte. Das erstemal nach langer Zeit sprachen Vertreter der morgen- und abendländischen Kirchen ernsthaft über ihre Differenzen und kamen in der «filioque»-Frage zu erstaunlichen Ergebnissen. Ihre Motivation formulierte Döllinger am 16. August 1875 in der Nachmittagskonferenz so: «Und das schlimmste unserer Gebrechen ist jedenfalls unsere Zwietracht. Diese muss auf die Nichtchristen den allerschlimmsten Eindruck machen. Sie sagen, und sagen mit Recht: Wir sollen den christlichen Glauben annehmen; aber wenn wir euch fragen: was ist christlicher Glaube? so erhalten wir von euch die widersprechendsten Antworten»⁸. Darauf antwortete der orthodoxe Erzbischof von Syra und Tenos, Lykurgos: «Ich danke Ihnen, Herr Präsident (Döllinger), im Namen meiner Glaubensgenossen für Ihre bewunderungswürdigen Bemühungen für das Werk der Wieder-

⁸ *Reusch, Heinrich*, Bericht über die vom 10. bis 16. August 1875 in Bonn gehaltenen Unions-Conferenzen, Bonn 1875, 112. Vgl. auch Programm des Katholikenkongresses in München (22.–24. September 1871), Abschnitt III; in *Rieks, Johann*, Der Altkatholizismus in Baden, Heidelberg 1883, 31.

vereinigung der getrennten Kirchen, des Wiederzusammennähens des so vielfach getheilten Rockes unseres Heilandes. Unsere Freude ist vollkommen, und auch in unserer Heimat wird grosse Freude sein. Wir bitten innig Gott um seinen ferneren Segen.»⁹

Weder im Text noch in den Anmerkungen wird die Missionskonferenz von Edinburgh 1910, die Gründung von «Faith and Order» und von «Life and Work» erwähnt, von den weiteren Stationen der ökumenischen Bewegung im christlichen Lager ausserhalb der römisch-katholischen Kirche ganz zu schweigen.

Ich frage unsere römisch-katholischen Dialogpartner: Ist es dialogfördernd, in einer Partnerkirche eines weit fortgeschrittenen ökumenischen Gesprächs ein Regelwerk zu veröffentlichen, das in Definitionen, Prinzipien und Normen die längst vorher erbrachten Leistungen der Schwesternkirchen einfach verschweigt? Müsste nicht vielmehr jede gelungene Sprachregelung mit Nennung der Partner namhaft gemacht werden, um das Ausmass der Schlichtung und Befriedung der zerstrittenen Christenheit sichtbar zu machen?

Als treibende Kräfte der «Trennungen unter den Christen» werden «Unverstand und Sündhaftigkeit» genannt (Nr. 18). Wird damit eigentlich zutreffend die verhängnisvolle Kombination von Machtwillen und geistlichem Sendungsbewusstsein beschrieben, welche den Streit in der Christenheit schürte und vertiefte? Gehört in ein solches Dokument nicht auch ein konkretes Schuldbekenntnis der es verfassenden Kirche?

Als Altkatholik muss ich zudem fragen: Wie stellen die römisch-katholischen Dialogpartner sich zu der Tatsache, dass die Papstdogmen des 1. Vatikanums die schismatischen Kirchen des Ostens mit einem Schlag zu häretischen Kirchen machten? Aus Sicht der morgenländischen Kirchen gilt natürlich das Umgekehrte. Wie soll es Versöhnung unter den älteren Geschwistern geben, wenn die römisch-katholische Kirche auf dieser Form von Identität beharrt?

Meine letzte Anmerkung gilt der Wortwahl im Titel des Dokumentes. Sie erweckt den Eindruck, als ob die römisch-katholische Kirche genau wisse, wie der ökumenische Weg verlaufe. Man brauche sich nur an ihre Prinzipien und Normen zu halten, sie auszuführen, und die zerstrittenen Kirchen würden sich unter dem Direktorium ihrer «wissenden» Schwester zufriedengeben. Die damit verbundenen ge-

⁹ A. a. O., 113.

schichtlichen Assoziationen sind abstossend und entmutigend. Wie ich mehrfach herausgestellt habe, widerspricht das Dokument an manchen Stellen einer solchen Deutung. Dennoch ist völlig klar, dass die römisch-katholischen Ökumeniker und das Fussvolk am straffen Zügel geführt werden sollen. Sie werden damit umzugehen wissen.

Everswinkel b. Münster

Hubert Huppertz

Abkürzungen

- CCEO Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium, 1990
- CD «Christus Dominus», Dekret des 2. Vatikanums vom 28. Oktober 1965 über die Hirtenaufgabe der Bischöfe
- CIC Codex Juris Canonici, 1983
- CT «Catechesi Tradendae» vom 16. Oktober 1979, apostolisches Schreiben Johannes Pauls II. über die Katechese in unserer Zeit, hrsg. vom Sekretariat der DBK in der Reihe «Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles», Nr. 12
- EN «Evangelii Nuntiandi» vom 8. Dezember 1975, apostolisches Schreiben Pauls VI. über die Evangelisierung in der Welt von heute, ebda. Nr. 2
- LG «Lumen Gentium» vom 21. November 1964, dogmatische Konstitution des 2. Vatikanums über die Kirche
- UR «Unitatis Redintegratio» vom 21. November 1964, Dekret des 2. Vatikanums über den Ökumenismus. Schon dieses Dekret versäumte es, die Arbeit zu würdigen, welche in der ausserhalb der römisch-katholischen Kirche entstandenen ökumenischen Bewegung (1965: 214 Mitgliedskirchen) geleistet worden war (*Rahner, Karl/Vorgrimler, Herbert, Kleines Konzilskompodium, Freiburg 1966², 218*)